

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER PRÄMIENBEGÜNSTIGTEN ZUKUNFTSVORSORGE (BonusPension)

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Veranlagung der Prämien
- § 6. Kosten und Gebühren
- § 7. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag
- § 8. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung
- § 9. Gewinnbeteiligung
- § 10. Treuebonus
- § 11. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 12. Vorauszahlungen (Polizzendarlehen)
- § 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 14. Erklärungen
- § 15. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn
- § 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 17. Verjährung
- § 18. Vertragsgrundlagen
- § 19. Anwendbares Recht
- § 20. Aufsichtsbehörde
- § 21. Erfüllungsort

Anhang: § 176 Abs. 5 VersVG

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.

Deckungsrückstellung ist die Summe aus den Ihrer prämiengünstigten Zukunftsvorsorge zu Grunde liegenden Investmentfondsanteilen und dem Anteil am Deckungsstock nach VAG.

Geldwert der Deckungsrückstellung ermittelt sich durch Multiplikation der Fondsanteile und des Anteils am Deckungsstock nach VAG mit dem jeweils gültigen Rechenwert = Vermögen (siehe § 8).

Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

Tarif/Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Versicherer ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

ANHANG 748

Seite 2 von 5

§ 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Ihr Vertrag ist eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge mit unbestimmter Vertragslaufzeit, gegen laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer. Die Veranlagung der steuerbegünstigten Prämien erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in einen oder mehreren Aktienfonds gemäß § 108h Abs.1 Z 1 EStG in Form von Fondsanteilen und in unserem klassischen Deckungsstock nach VAG; diese bilden die Deckungsrückstellung (siehe § 1) Ihres Vertrages.

(2) Nach 10 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, können Sie eine lebenslange monatliche Rentenzahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch nach der Summe der einbezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie) und wird unter Zugrundelegung der in der Polizza ersichtlichen Sterbetafel berechnet.

Weitere Informationen bezüglich möglicher Verfügungen über Ansprüche aus diesem Vertrag entnehmen Sie bitte § 7.

(3) Im Ablebensfall vor Rentenzahlungsbeginn steht der Geldwert der aktuellen Deckungsrückstellung, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie), bei Tod durch Unfall jedoch mindestens 150 % aus der Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung, aus dem Vertrag zur Verfügung. Bei Kapitalauszahlung sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108g ff EStG) zu berücksichtigen.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

(2) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(3) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

(4) Die laufenden Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden; es wird kein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet.

Wenn Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das erste Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(5) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(6) Wenn Sie die **erste Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(7) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Frist mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. In diesem Fall entfällt der Unfalltodschutz. Darüber hinaus entfällt unabhängig von einer Kündigung der Unfalltodschutz auch, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung der Folgeprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages (etwa durch Zustellung der Polizza) erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (§ 3 Abs. 5) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung der Prämien

(1) Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung von Risikokosten (siehe § 6 Abs.1 lit. a) bestimmt ist, führen wir sie im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einem oder mehreren Aktienfonds gemäß § 108h Abs.1 Z 1 EStG und unserem Deckungsstock nach VAG zu.

Gewinnbeteiligung im Rahmen der Veranlagung in den Deckungsstock nach VAG:

Die Gewinnbeteiligung entsteht aus den Überschüssen des veranlagten Deckungsstockes im jeweiligen Kalenderjahr. Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihren Antragsunterlagen bzw. Ihrer Polizza ausgewiesen.

Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Die Höhe der Gewinnanteilssätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

ANHANG 748

Seite 3 von 5

Der jeweils für das gesamte Kalenderjahr beschlossene Gewinnanteil wird auf Basis einer gleichmäßig täglichen Zuteilung über das Kalenderjahr verteilt und somit der entsprechende Teilbetrag laufend Ihrem Deckungsstockanteil gutgeschrieben.

Die Veranlagung der Prämien für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge erfolgt im Rahmen des **Lebenszyklusmodells** zu mindestens

- 30 % in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 25 % in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 45. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 15 % in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vertrag kann mit einer höheren Aktienquote beginnen als aufgrund der Mindestwerte für das Lebenszyklusmodell vorgegeben ist. Die Aktienquote der Deckungsrückstellung kann während der Laufzeit des Vertrages – abhängig von der Kursentwicklung der Aktien – vorübergehend höher oder niedriger sein als die Mindestwerte.

Für Prämienanteile, die Aktienfonds zugeführt werden, erwerben wir Fondsanteile. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsetag des Vormonats.

(2) Wir entnehmen der Deckungsrückstellung (siehe § 1) alle anfallenden Kosten.

(3) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir Ihrem Prämienkonto gut und veranlagten sie wie in Absatz 1 beschrieben.

(4) Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Ableben bzw. die zusätzliche Leistung bei Unfalltod berechnen wir keine Prämie.

§ 6. Kosten und Gebühren

(1) Die Prämien zur prämiengünstigen Zukunftsvorsorge sind versicherungssteuerfrei. Wir ziehen von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Risikokosten für gewünschte Zusatzdeckungen (vgl. (c)) ab.

a) Abschlusskosten

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Verrechnung erfolgt durch Abzug von Ihrer Deckungsrückstellung (siehe § 1), aufgeteilt auf einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizze unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist.

b) Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten entnehmen wir ebenfalls der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Verwaltungskosten betragen 0,30 % der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens EUR 24,-, maximal EUR 600,- pro Jahr und ab dem 11. Versicherungsjahr 6 % der jeweiligen Nettoprämie.

Der Zuschlag für laufende Verwaltungskosten während der Pensionszahlung beträgt 1 % der Jahrespension.

Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizze unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, entnehmen.

Die Kosten, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden entsprechend der Aufteilung der Veranlagung verteilt.

c) Risikokosten

Für die Übernahme möglicher gewünschter Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(2) Bei Versicherungen ohne laufende Prämienzahlung entnehmen wir von der Deckungsrückstellung gleichmäßig verteilt auf alle Veranlagungen die Verwaltungskosten. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung aufgebraucht wird.

(3) Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind. Das ist insbesondere eine Gebühr für das Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizze, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise, nachträgliche Bearbeitung einer Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung oder eine Änderung des Polizzeninhalts.

Diese Gebühr beträgt EUR 20,-, ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer ServiceLine erfragen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahngebühren (max. im Gesamtausmaß von EUR 21,- für alle Mahnstufen) zu verrechnen. In der Folge wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Forderungseinziehung beauftragt und dafür bei einem Übergabesaldo bis EUR 145,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 19,-, bei einem Übergabesaldo bis EUR 500,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 33,- und darüber EUR 49,- in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Rechtsanwaltsbüro anfallenden Kosten (lt. Bestimmungen der RATG, Allgemeine Honorarkriterien AHK 2005 in der jeweils gültigen Fassung) zu Lasten der in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Die verrechneten Kosten müssen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen. Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

§ 7. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

(1) Nach 10 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, können Sie eine **lebenslange monatliche Pensionszahlung** im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch nach der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie) sowie der in der Polizza ersichtlichen Sterbetafel. Ab Pensionszahlungsbeginn gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung. Sie können zu diesem Zeitpunkt auch eine den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hinterbliebenenvorsorge (derzeit möglich für Ehegatte oder Lebensgefährte und Kinder bis zum 27. Lebensjahr) abschließen.

(2) Eine **Kündigung** ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende möglich. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern dem Geldwert der Deckungsrückstellung abzüglich eines Abschlages von 1 %. Dabei sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108 g ff EStG) zu berücksichtigen. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine gesetzliche Alters- bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen, zahlen wir jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie).

Eine **Übertragung** Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalerlag für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres möglich. Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung. Bei Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Versicherungsunternehmen als Einmalerlag für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (Verrentung) beträgt das Überweisungsausmaß jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung.

Eine **Prämienfreistellung** ist frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich. Dadurch entfällt der Unfalltodschutz. In der Folge werden alle anfallenden Kosten der Deckungsrückstellung (siehe § 1) entnommen. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.

§ 8. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung

Der Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) ergibt sich aus

- a) dem Deckungsstock nach VAG für den entsprechend investierten Teil des Vertrages und
- b) für den in Fondsanteilen angelegten Teil des Vertrages, durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles. Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsetag des vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Pensionszahlungsbeginn, Todesfall oder Kündigung) liegenden Kalendermonats. Wir behalten uns jedoch vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerungen führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 9. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung im klassischen Sinn der Lebensversicherung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.

§ 10. Treuebonus

(1) Wenn Sie bei uns eine lebenslange monatliche Pensionszahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 7 Abs. 1) in Anspruch nehmen, erhalten Sie bei durchgängiger Prämienzahlung bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Prämienzahlungsdauer einen Treuebonus.

(2) Für das Ausmaß des Treuebonus sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Vorhergehende Zahlenangaben beruhen auf Modellrechnungen (siehe § 1) und dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

(3) Die Höhe des Treuebonus für das jeweilige Kalenderjahr des Abrufes der Versicherungsleistung wird in den von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüssen festgelegt und bemisst sich an der Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien.

§ 11. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers sowie die Übergabe der Polizza verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizza können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und den Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

ANHANG 748

Seite 5 von 5

§ 12. Vorauszahlungen (Polizzendarlehen)

Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen

(1) Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizza auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist.

Mit Ausstellung einer Letztstandspolizza verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 16. Letztstandspolizza (Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?)

(1) Wenn Sie den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizza ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 18. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizza samt Anlagen, die der Polizza beiliegende Modellrechnung (siehe § 1), der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

§ 19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts.

§ 20. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmahligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.